

VERTRAG ÜBER EINE UNTERKUNFT¹

ZWISCHEN

dem Structure d'Hébergement de l'Hôpital Intercommunal de Steinfort mit Sitz in Steinfort, rue de l'hôpital 1, mit der Zulassungsnr. 302515, vertreten durch Herrn Luc GINDT, Generaldirektor.

Nachstehend als „**Leistungserbringer**“ bezeichnet,

und

Frau / Herr

Geboren am _____ in _____

Wohnhaft in _____

Vertreten durch

Frau / Herr

Geboren am _____ in _____

In der Eigenschaft als: _____

Nachstehend als „**Bewohner**“ bezeichnet,

Nachstehend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

¹ Modell bestätigt durch den Vorstand des HIS-Zusammenschlusses am 8. Februar 2024

Artikel 1 – Vertragsgegenstand

1. Unterbringung

I. Pflichten des Leistungserbringers

- a) Der Leistungserbringer sorgt für die Unterbringung des Bewohners und weist ihm persönlich zu:
- Das Einbettzimmer Nr. im ... Stockwerk des Gebäudes
 - Das Einbettzimmer „Komfort“ Nr. im ... Stockwerk des Gebäudes
 - Das Zweibettzimmer Nr. im ... Stockwerk des Gebäudes
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Bewohner eine Wohnung in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen, die aus einem Zimmer mit Einbauschränken, einem Badezimmer mit Waschbecken, WC mit oder ohne Dusche, Handläufen, warmem und kaltem Wasser, Telefon- und Gemeinschaftsantennenanschluss sowie Elektro- und Heizungsinstallationen besteht. Die vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Grundausstattung besteht aus einem Bett und einem Nachttisch, einem Kühlschrank und Hängeschränken.
- c) Der Leistungserbringer, der einem Paar ein Doppelzimmer zur Verfügung gestellt hat, kann im Falle des Todes eines der beiden vom Überlebenden verlangen, dass er entweder auf das Doppelzimmer verzichtet und ihm ein Einzelzimmer zuweist oder das Doppelzimmer mit einem anderen Bewohner teilt.
- d) Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, den Bewohner im Falle von Bauarbeiten vorübergehend in ein anderes Zimmer zu verlegen.
- e) In allen anderen Fällen ist ein Zimmerwechsel nur mit Zustimmung des Bewohners möglich.
- f) Der Leistungserbringer sorgt für Hotel-, Verpflegungs- und Wartungsleistungen. Die Verpflegungsleistungen umfassen drei Mahlzeiten pro Tag, von denen eine warm serviert wird. Die Wartungsleistungen umfassen die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Wohnung des Bewohners.

II. Verpflichtungen des Bewohners

- a) Der Bewohner kann mit vorheriger Zustimmung der Leitung des Leistungserbringers sein Zimmer nach seinem Geschmack einrichten, indem er das eine oder andere kleine Möbelstück und/oder seine persönlichen Dekorationsgegenstände mitbringt.
- b) Der Bewohner muss das ihm zur Verfügung gestellte Bett benutzen.
- c) Umbauarbeiten im Zimmer müssen vorab mit der Leitung des Leistungserbringers abgestimmt werden.
- d) Reparaturarbeiten aufgrund von Schäden, die der Bewohner absichtlich verursacht hat, sind von ihm selbst zu tragen.
- e) Der Bewohner akzeptiert den Lärm und eine eventuelle Unterbringung aufgrund von Arbeiten, die in der Einrichtung des Leistungserbringers durchgeführt werden.

III. Hilfe und Pflege

- a) Der Leistungserbringer gewährleistet an allen Tagen des Jahres und rund um die Uhr die Unterstützung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfs- und Pflegeleistungen oder psychologisch-medizinisch-soziale

- Beratung gemäß dem von der Nationalen Gesundheitskasse (im Folgenden „CNS“) festgelegten und bestätigten Pflegeplan.
- b) In Notfällen oder bei Gefahr im Verzug kann der Leistungserbringer alle Maßnahmen ergreifen, die er für notwendig erachtet, um das Wohlergehen des Bewohners zu gewährleisten, gegebenenfalls auch eine Einweisung in ein Krankenhaus.
 - c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine Dokumentation zu erstellen, die einen individuellen Aufnahmeplan, einen medizinischen Teil und eine Pflegedokumentation enthält.
 - d) Der Leistungserbringer richtet für alle Nutzer einen Notrufdienst ein, der rund um die Uhr zur Verfügung steht.
 - e) Der Leistungserbringer sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhalten.
 - f) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Einrichtung für die Unterbringung älterer Menschen in Bezug auf Infrastruktur und Ausstattung alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf Barrierefreiheit, Sicherheit, Hygiene und Gesundheit erfüllt und dass alle erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
 - g) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine koordinierte Betreuung des Bewohners zu gewährleisten, die Folgendes umfasst:
 - Koordinierung der Leistungen;
 - Koordination von ergänzenden Diensten zur Pflegeversicherung im Zusammenhang mit den Leistungen;
 - Zusammenarbeit der verschiedenen professionellen Akteure, um die ordnungsgemäße Ausführung aller erforderlichen Leistungen zu gewährleisten;
 - Zusammenarbeit mit dem Bewohner und seinen Angehörigen.
 - h) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die administrative Koordination des Bewohners gegenüber der CNS und der Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung (im Folgenden „AEC“) zu übernehmen, die Folgendes umfasst:
 - Begleitung des Bewohners bei seinen Schritten und bei der Erledigung der Verwaltungsformalitäten, die für den Erhalt der Leistungen erforderlich sind;
 - Abgabe der Ein- und Austrittsmeldung des Bewohners an die CNS;
 - Einleitung des Verfahrens zur Neubewertung des Leistungsbedarfs, unabhängig davon, ob es sich um eine Erhöhung oder eine Reduzierung der erforderlichen Leistungen handelt;
 - Unterstützung des Bewohners und seiner Angehörigen bei den notwendigen Schritten im Falle einer Änderung der Pflegesituation oder der Ausführungsmodalitäten;
 - Ordnungsgemäße Führung der Dokumentation der Pflege des Bewohners.
 - i) Der Leistungserbringer garantiert dem Bewohner die freie Wahl des Arztes unter den im Interkommunalen Krankenhaus Steinfurt zugelassenen Ärzten.
 - j) Der Leistungserbringer erstellt und implementiert einen individuellen Lebensplan mit der Beteiligung und Einbeziehung des Bewohners. Der individuelle Lebensplan umfasst die Planung und Entwicklung von Diensten zur Förderung des sozialen Lebens sowie von Hilfs- und Pflegeleistungen. Der Leistungserbringer bezieht den Bewohner aktiv und nachhaltig in das Leben und die Entwicklung der Seniorenunterkunft ein.
 - k) Die Dienstleistungen im Zuge der Animation, des sozialen Lebens, der soziokulturellen Aktivitäten und der Gymnastik, die Ausübung religiöser Tätigkeiten und der Zugang zu Mahlzeiten, welche allesamt dem Tag Struktur geben, werden im Entwicklungsplan detailliert beschrieben, der diesem Vertrag beigelegt und integraler Bestandteil dieses Vertrages ist.
 - l) Die Hilfs- und Pflegedienste, die Erste-Hilfe-Leistungen, die regelmäßige Betreuung des Bewohners im Krankenhaus, die Organisation von Arztbesuchen bei Fachärzten und die Begleitung der Arztbesuche der Allgemeinmediziner der Einrichtung umfassen, werden im Entwicklungsplan, der diesem Vertrag beigelegt ist und Bestandteil dieses Vertrages ist, detailliert beschrieben.
 - m) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen einer spezifischen Anfrage bezüglich der Betreuung eines Bewohners am Lebensende die Ethikkommission hinzuzuziehen.
 - n) Das Angebot an Pflegeleistungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsberufe fallen, wie in Buch V des

Sozialversicherungsgesetzbuchs definiert, wird im Entwicklungsplan detailliert beschrieben, der diesem Vertrag beigefügt ist und einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

IV. Zusätzliche Dienstleistungen

Der Leistungserbringer bietet die zusätzlichen Dienstleistungen an, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

Artikel 2 – Vertragsdaten

1. Der Bewohner erkennt an, dass der vorliegende Vertrag kein Mietvertrag ist, wie er im geänderten Gesetz vom 21. September 2006 über Mietverträge zu Wohnzwecken und zur Änderung einiger Bestimmungen des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist. Das oben genannte Gesetz gilt nur für die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die Unterbringung des Bewohners. Da es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen Betreuungsvertrag handelt, der in Anlage 1 des zwischen der CNS und dem Verband COPAS a.s.b.l. unterzeichneten Rahmenabkommens definiert ist, dessen Ziel es ist, im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflegeversicherung die Beziehungen zwischen der CNS und den Erbringern von Hilfs- und Pflegeleistungen zu definieren, erkennt der Bewohner ausdrücklich an, dass die durch den vorliegenden Vertrag gewährten Rechte nicht zusätzlich weitere gesetzliche und vertragliche Rechte von Mietern nach sich ziehen.
2. Die dem Bewohner zur Verfügung gestellte Unterkunft ist ausschließlich für die Unterbringung des Bewohners bestimmt. Weder dieser Vertrag noch die sich daraus ergebenden Rechte können auf Dritte übertragen werden; der Bewohner darf Dritten in keiner Form eine Beteiligung an seinem Unterbringungsrecht gewähren.

4

Artikel 3 – Vertragslaufzeit

Dieser unbefristete Vertrag beginnt ab dem xx.yy.zzzz.

Artikel 4 – Haftung

1. Der Leistungserbringer schließt die folgenden Versicherungen ab:
 - Berufshaftpflichtversicherung;
 - Privathaftpflichtversicherung im Namen des Bewohners.
2. Der Leistungserbringer haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Schmuck, Bargeld und Wertgegenständen, die sich im Besitz des Bewohners befinden. Um solche Vorkommnisse zu vermeiden, stellt der Leistungserbringer den Bewohnern einen Safe zur Verfügung, der während der Öffnungszeiten des Empfangs zugänglich ist.

Artikel 5 – Preis für Unterbringung und zusätzlich erbrachte Leistungen

1. Der Preis für die Unterbringung und die zusätzlich erbrachten Leistungen wird vom Verbundausschuss des Interkommunalen Krankenhauses Steinfort festgelegt und in der Preisliste veröffentlicht, die dem vorliegenden Vertrag beigefügt ist.
2. Der Preis für die Unterbringung und die erbrachten Dienstleistungen (Fußpflege, Friseur, ...) sind nach Erhalt der Rechnungen per **Bankeinzug** zu zahlen.
3. Der Bewohner verpflichtet sich, eine ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto sicherzustellen, um den Einzug aller vom Leistungserbringer ausgestellten Rechnungen zu gewährleisten.
4. Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages vor der Aufnahme des Bewohners übergibt dieser dem Leistungserbringer den Nachweis der Einzahlung einer Summe von **EUR 3.000,-** auf das Konto BGLL IBAN LU46

0030 7322 5132 0000 als Kautions-/Bankgarantie. Dieser Vorschuss soll die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bewohners und gegebenenfalls die Entschädigung für von ihm verursachte Schäden, die nicht von der Versicherung abgedeckt werden, sicherstellen.

5. Der Betrag wird am Ende des Vertrags ohne Zinsen zurückerstattet, nachdem alle fälligen Beträge auf dem Bankkonto von Frau/Herrn abgezogen wurden.

IBAN LU _____

6. Im Falle der Notwendigkeit einer individuellen finanziellen Unterstützung verpflichtet sich der Bewohner bei der Aufnahme in die Einrichtung, die Leistungen des Nationalen Solidaritätsfonds zu beantragen. Der Bewohner kann sich zu diesem Zweck von den zuständigen Diensten des Leistungserbringers unterstützen lassen. Im Falle einer finanziellen Beteiligung des Nationalen Solidaritätsfonds wird dem Bewohner der Restbetrag in Rechnung gestellt.
7. Jede Änderung des Preises durch den Leistungserbringer wird dem Bewohner schriftlich und mit einer Frist von zwei (2) Monaten mitgeteilt.
8. Für jede Leistung, die von der AEC abgelehnt wird, stellt der Leistungserbringer dem Bewohner den nicht übernommenen Teil gemäß der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Preistabelle in Rechnung.
9. Leistungen, die vor Beginn des Anspruchs bzw. vor Einreichung des Antrags bei der AEC erbracht wurden, gehen zu Lasten des Bewohners und werden gemäß der Preisliste in Rechnung gestellt, die diesem Vertrag beigefügt ist.
10. Die Zahlung der Leistungen zu Lasten des Bewohners wird sichergestellt durch:

Name _____ Unterschrift² _____

5

Artikel 6 – Zusätzliche Hilfe und Pflege

1. Der Leistungserbringer stellt dem Bewohner, dessen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung endgültig abgelehnt wurde, die geleisteten Pflege- und Betreuungshandlungen in Rechnung. Die Preise für diese Handlungen sind in der Preisliste aufgeführt, die dem vorliegenden Vertrag beigefügt ist.
2. Dem Bewohner, der durch eine öffentliche oder private Pflegeversicherung versichert ist, die nicht die Pflegeversicherung der CNS ist, werden die geleisteten Hilfe- und Pflegeleistungen gemäß den Tarifen in Rechnung gestellt, die in der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Preistabelle aufgeführt sind. Wenn die öffentliche oder private Pflegeversicherung des Bewohners, die nicht die AEC der CNS ist, die Kosten für die Leistungen nicht vollständig übernimmt, wird dem Senioren der zusätzliche Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 7 – Abwesenheit des Bewohners

1. Der Bewohner verpflichtet sich, den Leistungserbringer über jede vorhersehbare Abwesenheit mindestens zwei (2) Tage im Voraus zu informieren.
2. Bei Abwesenheit des Bewohners aus persönlichen Gründen oder bei einem längeren Krankenhausaufenthalt von mindestens drei (3) Tagen hat er Anspruch auf eine Minderung des monatlichen Aufenthaltspreises in Höhe von EUR 7,- pro Tag aufgrund des Verzichts auf verschiedene Leistungen, wobei die Minderung anteilig nach der Anzahl der Abwesenheitstage berechnet wird.
3. Die Auswirkungen der Abwesenheit des Bewohners beginnen entweder am Tag nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus oder am Tag nach seiner Abreise aus persönlichen Gründen; sie enden am selben Tag, an dem der Bewohner wieder beim Leistungserbringer eintritt.

² Kopie des Personalausweises (an diesen Vertrag anhängen)

4. Die oben genannten Rückerstattungen werden am Ende jedes Monats gesammelt abgerechnet.

Artikel 8 – Vorübergehende Aussetzung und Wiederaufnahme des Pflegevertrags

1. Die Erfüllung des Pflegevertrages³ wird während eines Krankenhausaufenthaltes im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches ausgesetzt. Die Wirkung der Aussetzung beginnt am Tag nach der Aufnahme in das Krankenhaus. Der Pflegevertrag wird automatisch am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen.
2. Die Erfüllung des Pflegevertrags⁴ wird ausgesetzt, wenn der Bewohner aus persönlichen Gründen darum bittet. Der Pflegevertrag tritt automatisch am ersten Tag nach dem Ende der beantragten Aussetzungsfrist wieder in Kraft.

Artikel 9 – Beendigung des Vertrags

1. Die Parteien können den Vertrag jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen auflösen.
2. Der Bewohner kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab dem Datum des Eingangs der per Einschreiben an den Leistungserbringer zu sendenden Kündigung kündigen.
3. Der Leistungserbringer kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe und des Enddatums der einmonatigen Kündigungsfrist in den folgenden Fällen kündigen:
 - Einstellung des Dienstes;
 - Wesentliche Änderung des Zwecks;
 - Erhebliche Verbesserung des Gesundheitszustands des Bewohners, so dass er nicht mehr die Stundenzahl erreicht, die von der Pflegeversicherung für einen stationären Aufenthalt gefordert wird;
 - Der Gesundheitszustand des Bewohners hat sich dauerhaft verschlechtert, so dass der Leistungserbringer nicht mehr in der Lage ist, ihn angemessen zu betreuen oder zu pflegen. Diese extreme Maßnahme wird nur nach vorheriger Absprache mit der Familie bzw. der Kontaktperson des Bewohners ergriffen;
 - Schwerwiegende Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen dem Personal des Leistungserbringer und dem Bewohner oder seiner Umgebung.
4. Am Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist muss der Bewohner sein Zimmer geräumt haben und der Leistungserbringer wird eine kontradiktorische Inventarliste und eine Bestandsaufnahme erstellen.
5. Der Leistungserbringer kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein fristlos kündigen, wenn:
 - Der Bewohner verstößt schwerwiegend gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder wichtige Bestimmungen der Hausordnung;
 - Der Bewohner verweigert die Zahlung trotz einer oder mehrerer schriftlicher Mahnungen;
 - die Mitarbeiter des Leistungserbringers Angriffen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt sind, die ihre physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. In diesem Fall meldet der Leistungserbringer den Sachverhalt parallel dazu per Einschreiben an die Staatsanwaltschaft und den Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bewohner wohnt. die AEC vom Leistungserbringer per einfachem Brief über die Kündigung aus wichtigem Grund informiert wird, ohne dass diese Gründe in dem Brief dargelegt werden.
6. Im Falle einer Kündigung des Pflegevertrags durch den Bewohner oder den Leistungserbringer informiert der Leistungserbringer die CNS unverzüglich gemäß den in Anlage 4 der Rahmenvereinbarung vom 15. Dezember 2017 zwischen CNS und COPAS festgelegten Modalitäten, die dazu dienen, die Beziehungen zwischen der CNS und den

³ Hier sind die Leistungen aufgeführt, die in der Zusammenfassung des Pflegevertrags enthalten sind. Nicht beinhaltet gemeint ist der Preis für den Aufenthalt, der gemäß Artikel 5 und 7 des vorliegenden Vertrages noch zusätzlich zu zahlen ist.

⁴ Hier sind die Leistungen aufgeführt, die in der Zusammenfassung des Pflegevertrags enthalten sind. Nicht beinhaltet gemeint ist der Preis für den Aufenthalt, der gemäß Artikel 5 und 7 des vorliegenden Vertrages noch zusätzlich zu zahlen ist.

Leistungserbringern von Hilfe und Pflege zu definieren.

Artikel 10 –Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

1. Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags muss Gegenstand einer ordnungsgemäß von den Parteien unterzeichneten Zusatzvereinbarung sein.
2. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die betreffende Bestimmung oder werden die betreffenden Bestimmungen für nicht existent erklärt, ohne dass dies die Ausgewogenheit dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder die Durchsetzung der verbleibenden Bestimmungen in Frage stellt. Alle erforderlichen Änderungen würden jedoch so schnell wie möglich vorgenommen.

Artikel 11 –Ende des Vertrags

1. Der Unterbringungsvertrag endet:
 - Nach Kündigung durch eine der Parteien gemäß Artikel 9 des vorliegenden Vertrags;
 - Nach dem Tod des Bewohners
2. Im Falle des Todes des Bewohners endet der Unterbringungsvertrag von Rechts wegen am Tag nach dem Todestag des Bewohners. Der Preis für die Unterbringung bleibt für einen Zeitraum von sieben (7) Werktagen ab dem Tag nach dem Todesfall geschuldet. Der Körper des Verstorbenen darf nicht länger als 24 Stunden in der Leichenhalle unserer Einrichtung bleiben.
3. Der Bewohner, der erklärt, dass er die Räumlichkeiten und den Zustand der Räumlichkeiten zur Kenntnis genommen hat, muss die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände in dem Zustand zurückgeben, in dem er sie erhalten hat, mit Ausnahme von Gegenständen, die durch Alterung oder höhere Gewalt abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Zu diesem Zweck wird zu Beginn und am Ende des Vertrags eine Bestandsaufnahme gemacht. Ein Muster dieser Bestandsaufnahme ist dem vorliegenden Vertrag beigelegt.
4. Der Bewohner ist verpflichtet, sein Eigentum bei Vertragsende innerhalb von höchstens sieben (7) Werktagen aus der bewohnten Unterkunft zu entfernen; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Leistungserbringer, das Zimmer in Anwesenheit einer vereidigten Person zu räumen und das Eigentum des Bewohners auf dessen Kosten einzulagern. Die Pauschale für die Lagerung wird auf EUR 12,40 pro Tag festgesetzt. Wenn die Gegenstände nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgeholt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, frei über sie zu verfügen.
5. Am Ende des Vertrags legt der Leistungserbringer dem Bewohner oder seinem Vertreter bzw. den Erben eine Abrechnung vor, die gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Miete gemäß Artikel 5 verpflichtet sind. Bei Auszug des Bewohners aus einem beliebigen Grund gilt das gleiche Verfahren.

Artikel 12 –Verschiedenes

1. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird dem Bewohner empfohlen, innerhalb eines Jahres nach seiner Aufnahme seinen Wohnsitz in der Gemeinde Steinfurt zu melden. Diese Bestimmung gilt nicht für einen Bewohner, dessen Ehepartner weiterhin im ehelichen Haushalt lebt.
2. Der Bewohner bestätigt, dass er ein Exemplar der aktuellen Hausordnung und des Entwicklungsplans erhalten hat, die diesem Vertrag beigelegt sind und einen integralen Bestandteil desselben bilden, und dass er deren Bestimmungen versteht und einhält. Der Bewohner verpflichtet sich, sich an alle Änderungen zu halten, die der Leistungserbringer zu einem späteren Zeitpunkt vornimmt und die ihm vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden.
3. Die von der AEC erstellte Übersicht über die Kostenübernahme sowie alle späteren Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Artikel 13 –Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Der Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt, wobei jede Partei ein Exemplar erhält, das auf jeder Seite unterzeichnet und paraphiert ist.
2. Die Parteien werden sich bemühen, jede Meinungsverschiedenheit, die sich aus der Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrags ergibt, gütlich zu lösen. Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte in der Stadt Luxemburg.

Steinfort, am xx/yy/zzzz

Der Leistungserbringer

Der Bewohner/gesetzliche Vertreter

Anhänge:

Anhang 1: Zusammenfassung der Kostenübernahme, erstellt von der Bewertungs- und Kontrollbehörde der Pflegeversicherung

Anhang 2: Hausordnung

Anhang 3: Preisliste

Anhang 4: Bestandsaufnahme

Anhang 5: Koordinierter Text der Großherzoglichen Verordnung vom 8. September 1999 über die Zulassung des Leitungspersonal von Diensten für ältere Menschen

Anhang 6: Entwicklungsplan